

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 18.12.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Geltungsbereich dieser Satzung erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats auf 50 v. H. des für die Universitätsstadt Gießen geltenden Steuersatzes für die Hunde zu ermäßigen, die zur Bewachung von Häusern benötigt werden, in denen nur eine Wohnung bewohnt ist, und die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen.“

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Wer den Gießen-Pass besitzt oder die Anspruchsvoraussetzungen für den Gießen-Pass erfüllt sowie die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleichstehende Personen erhalten für den ersten Hund auf Antrag eine Ermäßigung des Steuersatzes auf 25 v. H.“

4. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden hinter den Worten „15. November“ die Worte „oder halbjährlich zum 15. Februar und zum 15. August“ eingefügt.

5. Ferner wird an § 9 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Die entsprechenden Anträge sind im laufenden Kalenderjahr für das Folgejahr zu stellen.“

6. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Hund an einen Dritten abgegeben, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 auch Name und Anschrift des Dritten anzugeben.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gießen den, .....

Universitätsstadt Gießen  
- Der Magistrat -

H a u m a n n  
Oberbürgermeister